

**Kleine Anfrage****Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 23.10.2020****AZAV-Zertifizierung von Pflege-/Altenpflegesschulen in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Im Rahmen der bundesrechtlichen Ausbildungsregelungen des Pflegeberufegesetz bedarf es einer AZAV-Zertifizierung der Pflege-/ Altenpflegesschulen durch die zuständigen Stellen der Bundesagentur.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Im Zeitraum August 2019 bis Juli 2020 sind in den Rechtskreisen SGB II und III insgesamt 1.798 Weiterbildungsförderungen im Bereich der Altenpflege erfolgt. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet dies eine weitere Steigerung um 18 %. Von den insgesamt 1.798 Förderungen erfolgte der überwiegende Teil der Förderung auf Fachkraftniveau (1.438 Förderungen; dies entspricht einem Anteil von knapp 80 % an allen Förderungen im Bereich der Altenpflege). Festzustellen ist, dass sich der Förderanteil auf Fachkräfebene im Vergleich zum Vorjahreszeitraum noch einmal um knapp 21 % erhöht hat. Betrachtet man die Förderwege, so liegt der Anteil der Beschäftigtenförderung bei nahezu 85 %.

Und betrachtet man den Gesamtbestand aller Teilnehmenden an Weiterbildungsförderungen entfällt mit nahezu 19 % der größte Anteil auf den Bildungsbereich der Altenpflege. Diese Zahlen zeigen, dass die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter einen bedeutenden Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege leisten und ihrer Selbstverpflichtung aus der Konzertierte Aktion Pflege nachkommen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Pflege-/Altenpflegesschulen haben die Zertifizierung abgeschlossen?

Das Erfordernis der Zulassung als Bildungsträger ergibt sich aus § 176 SGB III i. V. mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) und der Zulassung durch fachkundigen Stellen nach § 177 SGB III. Diese Regelungen gelten auch für staatlich anerkannte Fachschulen, wenn sie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit geförderte Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (Bildungsgutscheine) umsetzen wollen. Die Zertifizierungen erfolgen durch rund 1.400 fachkundige Stellen, die die Bildungsanbieter frei wählen können und die nicht zur Bundesagentur für Arbeit gehören. Die fachkundige Stelle selbst benötigt eine Akkreditierung, die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle ausgesprochen und überwacht wird.

Es gibt zwei Zulassungsverfahren: Die Trägerzulassung nach § 178 SGB III erfolgt über eine Dokumentenprüfung und ein anschließendes Vor-Ort-Audit. Bei der Maßnahmenzulassung nach § 179 SGB III handelt es sich in der Regel um eine Dokumentenprüfung.

In Hessen sind die (ehemaligen) Altenpflegesschulen in der Regel nicht als Träger zertifiziert, sondern die Maßnahme „Altenpflegeausbildung“ ist zertifiziert. Mit Umstellung auf die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist eine Neuzertifizierung der Maßnahme „Pflegeausbildung“ erforderlich. Sofern der Bildungsanbieter als Träger zertifiziert ist, ist eine Neuzertifizierung im Zuge der Umstellung auf die neue Pflegeausbildung nicht erforderlich.

Wie viele Pflegeschulen die Zertifizierung bereits abgeschlossen haben, ist nicht bekannt.

Frage 2. Welche Pflege-/Altenpflegeschulen haben die Zertifizierung noch nicht abgeschlossen? Und aus welchen Gründen erfolgte noch keine Zertifizierung?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, da diese Informationen statistisch nicht erfasst werden.

Frage 3. Welche Auswirkung hat es für die Pflege-/Altenpflegeschulen sowie auf die Pflegeausbildung, wenn Pflege-/Altenpflegeschulen die neue Zertifizierung noch nicht vorweisen können?

Solange der Bildungsträger oder die Maßnahme nicht zertifiziert ist, dürfen keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Bildungsgutscheinen vom Bildungsträger aufgenommen werden.

Frage 4. Wie unterstützt die Landesregierung Pflege-/Altenpflegeschulen bei der Zertifizierung?

Zertifizierungskosten oder Kosten für Evaluierung und Qualitätssicherung wurden bei den Verhandlungen zu der Pauschale für die theoretische und praktische schulische Ausbildung gemäß Nr. 3.10 der Anlage 2 der Pflegeausbildungs-Finanzierungsverordnung berücksichtigt.

Frage 5. Wie wirkt die Landesregierung auf die Bundesagentur für Arbeit ein, um die Zertifizierungen besser zu ermöglichen?

Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht für die Zertifizierung zuständig und kann weder die Prozesse beschleunigen noch Einfluss auf die gesetzlichen Vorgaben nehmen.

Die hessische Landesregierung setzt sich gemeinsam mit anderen Ländern seit vielen Jahren dafür ein, die Zertifizierung für bundesrechtlich geregelte Ausbildungen an staatlich anerkannten Schulen nicht durchführen zu müssen. Zuletzt war dies erneut Thema im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege und der Ausbildungsoffensive. Die Bundesregierung sieht keine rechtlich zulässige Möglichkeit, von der Notwendigkeit einer erneuten Maßnahmenzertifizierung für die neue Pflegeausbildung abzusehen, wenn keine Trägerzertifizierung vorliegt.

Frage 6. Wie werden insbesondere die Pflege-/Altenpflegeschulen unterstützt, die bislang die Zertifizierung noch nicht abgeschlossen haben?

Siehe Antwort zu Frage 3. Die ehemaligen Altenpflegeschulen sind darüber hinaus langjährig erfahren mit dem Zertifizierungsverfahren.

Frage 7. Wann kann mit dem Abschluss der fehlenden Zertifizierungen gerechnet werden?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Konzertierte Aktion Pflege und der Ausbildungsoffensive zugesagt, die fachkundigen Stellen für die Dringlichkeit der Anträge im Bereich der neuen Pflegeausbildung zu sensibilisieren.

Wiesbaden, 11. November 2020

Kai Klose